

SCHUTZKONZEPTE IN DER JUGENDARBEIT

Empfehlungen zur Beratung und Bewertung von Konzepten zur Prävention
(sexualisierter) Gewalt (Schutzkonzepte) bei Trägern der Jugendarbeit

nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

SCHUTZKONZEPTE IN DER JUGENDARBEIT

Empfehlungen zur Beratung und Bewertung von Konzepten zur Prävention
(sexualisierter) Gewalt (Schutzkonzepte) bei Trägern der Jugendarbeit

nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

1	Einleitung	7
2	Rechtliche Grundlagen	8
2.1	Überblick	8
2.2	Begriffsbestimmungen	9
2.2.1	Schutzkonzepte	9
2.2.2	Sexualisierte Gewalt	9
2.2.3	Fachberatung im Kinderschutz	9
2.3	Träger	10
2.4	Zuständigkeiten	10
2.5	Praktische Folgen	11
3	Anforderungen, Ziele und Qualitätskriterien für Schutzkonzepte in der Jugendarbeit	12
3.1	Komplexität und Zielstellung	12
3.2	Qualitätsanforderungen	14
3.2.1	Praxistauglichkeit/Umsetzbarkeit	14
3.2.2	Beteiligung und Sicherung der Rechte von jungen Menschen	14
3.2.3	Machtgefüge im Fokus	15
3.2.4	Wirkvoraussetzungen von institutionellen Schutzkonzepten	15
4	Kontextbezogene Elemente von Schutzkonzepten	16
5	Einrichtungsspezifische Schutzkonzepte für Träger der Jugendarbeit erarbeiten	18
5.1	Analyse von organisationalen Schutz- und Risikofaktoren	19
5.2	Bestandteile von Schutzkonzepten	20
5.3	Hemmende und fördernde Faktoren	24
6	Der Beratungsprozess	26
6.1	Struktur und Ablauf eines Beratungsprozesses	26
6.2	Durchführung des Beratungsprozesses	27
	Literatur und Quellen	28
	Dank	30
	Anhang	31
	Praxisbeispiele	35

Empfehlungen zur Beratung und Bewertung von Konzepten zur Prävention (sexualisierter) Gewalt (Schutzkonzepte) bei Trägern der Jugendarbeit

Dem Bayerischen Jugendring (BJR) als Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) sind gemäß Art. 32 Abs. 4 Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern (AGSG) i.V.m. § 32 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) für den Bereich der Jugendarbeit die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) zur Besorgung im Auftrag des Staats übertragen.

Der BJR übernimmt damit die Aufgaben der Beratung, Koordinierung, Planung und Fortbildung für den Bereich der Jugendarbeit. Er unterstützt durch Empfehlungen und Vorschläge die Tätigkeit der Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Verantwortung für die gesamte Planungs- und Leitungsverantwortung gem. § 79 SGB VIII. In dieser Eigenschaft unterliegt der BJR der Rechts- und Fachaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgaben veröffentlicht der BJR die vorliegenden Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

Sie richten sich an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) und unterstützen die Entwicklung sowie Anwendung von Qualitätsmerkmalen in der Arbeit, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt (§ 79a S. 2 SGB VIII) in der Jugendarbeit dienen, insbesondere dienen sie der Beratung von freien Trägern der Jugendhilfe zu sog. Institutionellen Schutzkonzepten.

Diese von der Vollversammlung des Bayerischen Jugendrings beschlossenen Empfehlungen bilden den allgemeinen fachlichen Rahmen und setzen damit Standards. Um eine gewisse Beständigkeit sicherzustellen, beschränken sich die Empfehlungen auf allgemeine Hinweise und gesicherte fachliche Erkenntnisse. Konkrete Praxishinweise für die unterschiedlichen Arbeitsfelder der Jugendarbeit sowie neuere Entwicklungen finden sich unter → www.praetect.de.

1 Einleitung

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Bei der Umsetzung dieses Schutzauftrages wirken öffentliche und freie Träger zusammen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen der Gewalt durch Erwachsene und Peers ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss überall umgesetzt werden, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Ein wichtiger Baustein für den Schutz ist die Einführung und kontinuierliche Weiterentwicklung von institutionellen Schutzkonzepten für die unterschiedlichen Angebotsformen der Jugendarbeit.

Rechtlich verankert wurden Schutzkonzepte erst durch das am 1.1.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz. Die Schutzkonzepte sind Teil der in § 79a S. 2 SGB VIII verpflichtend geforderten Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt. Allerdings haben sich die Träger von Angeboten der Jugendarbeit bereits lange vorher dieser Herausforderung gestellt, Präventionsmaßnahmen entwickelt und in ihren Strukturen implementiert. Durch das Bundeskinderschutzgesetz hat das Thema aber nochmal eine vom BJR und seinen Mitgliedsorganisationen begrüßte Bedeutung bekommen. Der Hauptausschuss des BJR hat schon 2012 die Einführung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten unterstützt.¹

Eine Bestandsaufnahme über den Stand der Entwicklung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Organisationen hat der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) in einem bundesweiten Monitoring 2015 – 2018 vorgelegt. Darin waren auch Organisationen der Jugendarbeit mit einbezogen.² Als zentrale Schwierigkeiten bei der Entwicklung von Schutzkonzepten benennt diese Studie die knappen personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen von Organisationen (der Jugendarbeit) sowie die mangelnden Möglichkeiten zur (externen) inhaltlichen Unterstützung und Begleitung.³

Umfassende Präventionskonzepte sind daher in der Jugendarbeit aktuell vor allem auf übergeordneten Ebenen (z. B. auf der Landesebene) vorhanden, auf örtlicher Ebene handelt es sich eher um unterschiedliche, relativ unverbundene Einzelmaßnahmen. Um flächendeckend und auf allen Ebenen zu institutionellen Schutzkonzepten zu gelangen, ist es daher erforderlich, passende und lebensweltnahe Konzepte für die Gegebenheiten vor Ort zu entwickeln.

Die bisherigen Erfahrungen in der Umsetzung von Schutzmaßnahmen weisen darauf hin, dass detaillierte Vorgaben, Checklisten und Kontrollen allein nicht ausreichend sind, um die gewünschten Änderungen in Organisationen zu erreichen. Täter:innen versuchen, Schutzmaßnahmen durch entsprechend strategisches Vorgehen zu umgehen. Deshalb geht es im Kern um einen Wandel des Bewusstseins und der Wahrnehmung – auch als „Kultur der Achtsamkeit“ bezeichnet. Eine solche Entwicklung kann nur über tiefere, die Organisationskultur betreffende Reflexions- und Veränderungsprozesse gelingen. Grenzachtender Umgang, konstruktive Kommunikation, ein offener Umgang mit Fehlern und besonders die Frage, wie Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen im Alltag umgesetzt werden, sind wesentlich, um die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen zu erhöhen.

Wandel in Organisationen ist kein Selbstläufer und eine achtsame Organisationskultur kann nicht beschlossen oder verordnet werden. Beides braucht Unterstützung und Anregungen von externen Fachleuten, den erklärten Willen von Leitung und Mitarbeiter:innen sowie die Partizipation aller Beteiligten.

Die Jugendämter sind als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Ansprechpartner für die freien Träger vor Ort. Die Jugendämter haben hier einerseits eine Beratungsfunktion und andererseits müssen sie gem. § 79a S. 2 SGB VIII die Qualitätsmerkmale für Schutzkonzepte aufstellen.

Diese Empfehlung soll die Jugendämter hierbei mit Blick auf die Beratung von freien Trägern von Angeboten der Jugendarbeit unterstützen.

1 www.bjr.de/nc/service/beschluesse/details/jugendarbeit-setzt-sich-ein-fuer-den-schutz-von-kindern-und-jugendlichen-108.html und die dortigen Verweise auf frühere Beschlüsse.

2 Kappler et al. (2018)

3 Vgl. ebd. S. 103ff

2 Rechtliche Grundlagen

Dieser Abschnitt stellt die rechtlichen Grundlagen für Schutzkonzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt dar, da sich in der Praxis bei der rechtlichen Einordnung häufig Unsicherheiten und Missverständnisse zeigen, welche sich ungünstig auf die praktische Umsetzung auswirken. Dieser Abschnitt soll daher notwendige Klärungen herbeiführen. Nach einem eher aufzählenden Überblick werden daher Begriffe, Zuständigkeiten und praktische Folgen erläutert. Auf einen Abdruck der Normen wurde verzichtet. Diese sind unter → www.gesetze-im-internet.de (Bundesrecht) bzw. → www.gesetze-bayern.de (Landesrecht) kostenfrei und aktuell abrufbar.

2.1 Überblick

Der Schutzauftrag des Staates für das Wohl der Kinder ergibt sich verfassungsrechtlich aus dem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) und dem „staatlichen Wächteramt“ als Korrektiv für einen Missbrauch elterlicher Erziehungsverantwortung (Art. 6 Abs. 2 GG).⁴ Dies wird vor allem durch das Jugendhilferecht umgesetzt, deren bundesrechtliche Grundlagen das SGB VIII enthält.

Neben dem allgemeinen Schutzauftrag in § 1 Abs. 3 Nr. 4 enthält das SGB VIII in §§ 8a, 8b, 72a und 79a Regelungen zum Schutz (auch) von sexualisierter Gewalt, welche für die Jugendarbeit relevant sind. Die Vorschriften für erlaubnispflichtige Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII sind für die Jugendarbeit nicht relevant, da die Einrichtungen der Jugendarbeit nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII erlaubnisfrei sind.

Relevant ist bundesrechtlich in diesem Zusammenhang noch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und hier insbesondere § 4 Abs. 3 KKG. Eine Präventionswirkung geht auch von den entsprechenden Straftatbeständen gegen die sexuelle Selbstbestimmung im StGB aus.

⁴ Wiesner/Mörsberger/Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, Anh. 1 Rn. 8.

2.2 Begriffsbestimmungen

2.2.1 Schutzkonzepte

Das SGB VIII verwendet den Begriff „Schutzkonzept“ nicht ausdrücklich. Der Begriff kommt aus der Praxis und meint in dem hier einschlägigen Kontext ein Konzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Im Zusammenhang mit SGB VIII können darunter aber im Detail unterschiedliche Dinge gemeint sein, welche sich mit Bezug auf die Zuständigkeit und die rechtliche Konkretisierung sehr unterscheiden.

Teilweise werden als Schutzkonzept zum einen die Vereinbarungen zwischen Jugendamt und freiem Träger nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages) und zum anderen die von jedem Träger für sich selbst festgelegten Präventionsmaßnahmen bezeichnet. Auch die Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger über die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen werden als Bestandteile von Schutzkonzepten benannt.

In den vorliegenden Empfehlungen geht es um die von jedem Träger für sich selbst festgelegten Präventionsmaßnahmen. Es gibt keine allgemeinen, rechtlich verbindlichen Standards, Kriterien oder Prozesse für solche Schutzkonzepte. Die Jugendämter können aber über Qualitätskriterien nach § 79a SGB VIII Prozesse und inhaltliche Kriterien für ihren Jugendamtsbezirk festlegen. Hierbei sollen diese Empfehlungen unterstützen.

2.2.2 Sexualisierte Gewalt

In dieser Empfehlung wird der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verwendet. Dies erfasst die strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen wie sexueller Missbrauch und sexueller Übergriff (§§ 174 ff. StGB), geht aber noch darüber hinaus. Erfasst werden auch sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe, welche noch kein strafbares Verhalten darstellen.

In der sozialarbeiterischen Praxis werden die Begriffe „sexueller Missbrauch“, „sexueller Kindesmissbrauch“, „sexuelle Gewalt“ und „sexualisierte Gewalt“ häufig gleichbedeutend verwendet.⁵ Um deutlich zu machen, dass es auch um die Prävention von und Intervention bei noch nicht strafwürdigem, aber dennoch unerwünschtem Verhalten geht, wird in dieser Empfehlung der Begriff „sexualisierte

Gewalt“ verwendet. Auch die Satzung des Bayerischen Jugendrings spricht in dem in § 3 Abs. 1 lit. i ausdrücklich festgelegten Präventionsauftrag von „sexualisierter Gewalt“.

2.2.3 Fachberatung im Kinderschutz

Zu unterscheiden sind

- Fachberatung Jugendarbeit: Kommunale Jugendpfleger:innen sind im Sinne der Gesamtverantwortung des Jugendamtes umfassend für die Planung und Entwicklung der Rahmenbedingungen und für die Förderung der Jugendarbeit in Stadt und Landkreis zuständig. Dazu gehört auch die fachliche Beratung und Unterstützung aller Partner:innen der Jugendarbeit.
- Fachberatung im Kinderschutz (durch insoweit erfahrene Fachkräfte): Fachberatung in Fällen von (vermuteter) Kindeswohlgefährdung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos (nach § 8a SGB VIII).
- Spezialisierte Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend: „Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Bereitstellung eines fundierten Beratungsangebots für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche, sowie für Erwachsene, die in ihrer Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erlebt hatten, für Unterstützungspersonen, aber auch für Fachkräfte, die sich mit Fällen sexualisierter Gewalt auseinandersetzen.“⁶

⁵ www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/fileadmin/Content/Downloads/Print/Was_ist_sex_Missbrauch.pdf, S. 2

⁶ Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatungsstellen (BKSF) www.bundekoordinierung.de/de/topic/53.was-ist-spezialisierte-fachberatung.html (letzter Zugriff 22.6.2021)

2.3 Träger

Mit Träger ist die natürliche (z. B. Einzelpersonen) oder juristische Person (z. B. Verein, GmbH, öffentlich-rechtliche Körperschaft) gemeint, welche das Jugendarbeitsangebot verantwortet. Beispielsweise bei Ferienangeboten oder Jugendmannschaften von Sportvereinen ist damit der einzelne Sportverein als Träger gemeint und nicht die Bayerische Sportjugend als Dachverband. Die Frage der öffentlichen Anerkennung spielt hier keine Rolle, weil das Tätigwerden als freier Träger der Jugendhilfe keine öffentliche Anerkennung voraussetzt. Das Jugendamt berät alle Träger, welche Leistungen der Jugendhilfe erbringen.

2.4 Zuständigkeiten

§ 79a SGB VIII adressiert den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Damit ist gem. § 85 Abs. 1 SGB VIII der örtliche öffentliche Träger gemeint. Das sind in Bayern gem. Art. 15, 16 BayAGSG die 96 Jugendämter der kreisfreien Städte und Landkreise.

Die Jugendämter müssen daher gem. § 79a SGB VIII die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterentwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen. Dazu zählen gem. § 79a S. 2 SGB VIII auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und (auch außerhalb von Einrichtungen) ihren Schutz vor Gewalt. Die Schutzkonzepte sind rechtlich in den „Qualitätsmerkmale(n) für ihren Schutz vor Gewalt“ verankert.

Hierbei haben sich die Jugendämter gem. § 79a S. 3 SGB VIII an den fachlichen Empfehlungen des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zu orientieren – das ist diese Empfehlung.

Für die Beratung der freien Träger und bei Landkreisen zusätzlich der Kreisgemeinden sind grundsätzlich die Jugendpfleger:innen (Art. 23 Abs. 2 BayAGSG) in den Jugendämtern zuständig. Je nach örtlicher Aufgabenverteilung gem. den Vereinbarungen nach Art. 32 Abs. 4 S. 5 AGSG (sog. Grundlagenverträge) sind teilweise (zusätzlich) die Stadt- oder Kreisjugendringe zuständig.

Den Jugendämtern wird dringend empfohlen, die Beratung für die Schutzkonzepte auch dort anzusiedeln, wo die Träger von Angeboten der Jugendarbeit bereits aktuell beraten werden. Auf diese Weise kann einerseits sichergestellt werden, dass die träger- und angebotsspezifischen Besonderheiten hinreichend berücksichtigt werden. Zum anderen ist mit einer solchen Bündelung auch die Kontaktaufnahme für die freien Träger und Gemeinden einfacher, weil die Fachberatung für alle Fragen der Jugendarbeit über eine Stelle läuft. Eine angemessene zeitliche und fachliche Erfüllung der Beratungspflichten erfordert in der Regel eine Aufstockung der personellen Kapazitäten und ggf. eine Weiterqualifizierung des Personals.⁷

⁷ Vgl. Kap. 6.2

2.5 Praktische Folgen

Eine Vorlagepflicht für ein solches Konzept existiert nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII nur für erlaubnispflichtige Einrichtungen. Die Einrichtungen der Jugendarbeit sind aber nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII erlaubnisfrei. Daher sind solche Schutzkonzepte für Träger von Angeboten der Jugendarbeit – rechtlich gesehen – grundsätzlich freiwillig. Allerdings kann und soll das Jugendamt entsprechende Qualitätsmerkmale für Schutzkonzepte gem. § 79a S. 2 SGB VIII entwickeln und die Träger bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von individuellen (für den konkreten Träger passenden) Schutzkonzepten unterstützen. Wenn das Jugendamt entsprechende Qualitätsstandards entwickelt hat und die Träger bei deren Umsetzung auch beraten kann, dann kann die Beachtung dieser Standards nach § 74 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Nr. 1 SGB VIII zur Fördervoraussetzung gemacht werden.

Jugendämter sollten daher – sofern noch nicht geschehen – Qualitätsmerkmale für den Schutz von Kindern vor Gewalt entwickeln. Die (Weiter)Entwicklung erfolgt unter Beteiligung der freien Träger, was insbesondere auch eine entsprechende Beteiligung des Jugendhilfeausschusses verlangt. Die Qualitätsmerkmale sollen konkrete Anforderungen an Schutzkonzepte, Festlegungen zum Beratungsprozess, aber auch zu lokalen (Hilfe) Strukturen (z. B. welche und wie viele Fachberatungsstellen, Beratungsstellen im Jugendamt) enthalten. Die bloße Festsetzung, dass jeder Träger ein Schutzkonzept haben soll, reicht nicht. Jugendämter müssen die freien Träger und Gemeinden bei der (Weiter)Entwicklung der Schutzkonzepte beraten.

3 Anforderungen, Ziele und Qualitätskriterien

für Schutzkonzepte in der Jugendarbeit

3.1 Komplexität und Zielstellung

Die Entwicklung angemessener institutioneller Schutzkonzepte ist als komplexe, mehrdimensionale Aufgabe in einem heterogenen Feld zu verstehen:

- Jugendarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie Jugendlichen Freiräume gewährt, in denen sie weitgehend selbstbestimmt und ohne die Bevormundung Erwachsener handeln und Erfahrungen sammeln können. In einem Arbeitsfeld, das auf Freiwilligkeit, Selbstorganisation und Partizipation Jugendlicher ausgerichtet ist, darf Prävention nicht paternalistisch gedacht werden, sondern muss die Balance halten zwischen notwendiger Verantwortungsübernahme Erwachsener für die Sicherheit und das Wohlergehen Jugendlicher einerseits und Freiheit/Ermöglichungsraum, Selbstbestimmung und Selbstorganisation junger Menschen als eigenverantwortliche Akteur:innen andererseits. Dies ist ein typisches Spannungsfeld der Jugendarbeit, die sich als Freiraum für die Entfaltung der Persönlichkeit, als Handlungs- und Experimentierfeld – auch für die Auseinandersetzung mit Sexualität – versteht.
- Prävention geht mit der Vereinbarung von Regeln und Handlungsempfehlungen einher und bedeutet insofern auch die Einschränkung von Freiheiten zugunsten von Sicherheit. Freiheit und Sicherheit sind zentrale Werte, die im Kontext von Prävention als widersprüchlich wahrgenommen werden können. Die Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes berührt auch das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit, welches ggf. neu ausbalanciert werden muss. Diskussionen und Abwägungsprozesse dazu sind nicht banal – insbesondere nicht angesichts der sich verändernden wissenschaftlichen Erkenntnisse, die als Grundlage zur Verfügung stehen. Es gibt keine hundertprozentige Sicherheit und selbst wenn es sie gäbe, könnte sie nicht nachgewiesen werden. Obwohl positive Effekte durch Schutzmaßnahmen beobachtet werden können, bleibt eine gewisse Unsicherheit darüber, in welchem Ausmaß diese erreichbar sind.⁸

8 Vgl. Kindler, Heinz (o.J.), S. 11 ff.

- Schutzkonzepte müssen verschiedene Problemlagen berücksichtigen:
 - Verhinderung von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt durch Täter:innen, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche haben
 - Verhinderung von sexualisierter Peer-Gewalt
 - Hilfe für Kinder und Jugendliche, die außerhalb der Jugendarbeit, z. B. im familiären Kontext sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind.
- Schutzkonzepte zur Prävention (sexualisierter) Gewalt sollen zwei Aufgaben erfüllen: Primär sollen sie bewirken, dass Jugendarbeit kein Tatort von (sexualisierter) Gewalt wird, sondern dass Kinder und Jugendliche in den Organisationen, Angeboten und Einrichtungen der Jugendarbeit vor (sexualisierter) Gewalt, Übergriffen und Grenzverletzungen geschützt werden. Für den Fall, dass es zu (sexualisierter) Gewalt gekommen ist, sollen sie ein möglichst frühzeitiges Erkennen und Beenden der Situation sowie eine entsprechende Aufarbeitung ermöglichen.

Darüber hinaus sollen sie dazu beitragen, dass Jugendarbeit ein Schutz- und Kompetenzort wird, an dem Kinder und Jugendliche gestärkt und über Gefährdungen durch (sexualisierte) Gewalt aufgeklärt werden. Von sexualisierter Gewalt betroffene junge Menschen sollen in der Jugendarbeit Ansprechpersonen und Zugang zu Hilfe finden können.

- Die Rahmenbedingungen und damit auch die Handlungs- und Gestaltungsoptionen, unter denen die Jugendorganisationen ihre Arbeit leisten, sind sehr verschieden. Dies zeigt sich z. B. an den sehr unterschiedlichen Ressourcenausstattungen, seien es Finanzmittel oder hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, den differierenden Aufgabenstellungen oder auch der Bandbreite der Vernetzungsintensität mit dem Jugendamt und anderen Jugendorganisationen. Heterogenität zeigt sich auch im unterschiedlichem Wissensstand der Mitarbeiter:innen zu sexualisierter Gewalt und zu rechtlichen Regelungen in diesem Bereich und in einem unterschiedlichen Stand bestehender Schutzkonzepte.⁹

Es wird daher nicht das eine Schutzkonzept geben, das für alle Träger und Angebotsformen passt. Erforderlich sind auf die jeweiligen Kontexte zugeschnittene, partizipative Prozesse der Entwicklung passgenauer Schutzmaßnahmen vor Ort. Diese müssen Qualitätsanforderungen erfüllen.

⁹ Vgl. Mamier et al. (2002) S.11; Eberhard/Naasner/Nitsch (o.J.), S. 116

3.2 Qualitätsanforderungen

3.2.1 Praxistauglichkeit/Umsetzbarkeit

Damit ein Schutzkonzept in der Praxis Wirkung entfalten kann, muss es im Alltag gelebt werden. Die besten und ausgefeiltesten Konzepte sind nutzlos, wenn sie an der Praxis scheitern. Es hilft nichts, etwas zu fordern, was nicht umgesetzt werden kann, bzw. eine solche Forderung ruft u.U. die entgegengesetzte Wirkung hervor. Nicht-praktikable Regelungen werden nur widerwillig befolgt oder umgangen – was zu Ärger, Vertuschung und Heimlichkeiten führen kann.

Deshalb sind eine zentrale Qualitätsanforderung, Schutzmaßnahmen und -prozesse so zu gestalten, dass sie sich in der Praxis als hilfreich und sinnvoll erweisen. Die in vielen Fällen auf übergeordneter Ebene bereits vorhandenen Schutzkonzepte und Präventionsstrategien müssen durch eigene, pragmatische, im Austausch aller Beteiligten erarbeitete, kreative Lösungen für die konkrete Situation vor Ort ausgefüllt werden. Durch diese individuellen Anpassungen, Werkzeuge und „organisationale Erfindungen“ können die gewünschten Veränderungen bewirkt werden, ohne das System insgesamt zu überfordern oder zu destabilisieren.¹⁰

Da sich üblicherweise erst nach einer gewissen Zeit der Erprobung beurteilen lässt, ob die getroffenen Regelungen und Maßnahmen „funktionieren“, ob also beispielsweise ein Schulungsangebot genutzt wird, ob Ansprech- und Vertrauenspersonen angesprochen werden oder ob die Regeln für Übernachtungssituationen sich bewähren, ist es notwendig und sinnvoll, das Schutzkonzept kontinuierlich zu überprüfen und anzupassen.

3.2.2 Beteiligung und Sicherung der Rechte von jungen Menschen

Die Erarbeitung von Schutzkonzepten soll als partizipativer Prozess gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen (weiter-) entwickelt werden,¹¹ denn dies trägt dazu bei, dass...

- Kinder und Jugendliche ernstgenommen, bestärkt und in ihrer Selbstwirksamkeit unterstützt werden,
- die Schutzmaßnahmen zur Lebenswelt und den Bedürfnissen junger Menschen passen und daran anschlussfähig sind,
- spezifische Wahrnehmungen, Kenntnisse und Bedürfnisse der jungen Menschen berücksichtigt werden,
- die entwickelten Maßnahmen auch tatsächlich greifen, da sie von den Kindern und Jugendlichen akzeptiert werden,
- die jungen Menschen über Regelungen und Schutzmaßnahmen informiert sind und diese verstehen.¹²

Schutzkonzepte sind nötig, um die höchstpersönlichen Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Dazu müssen ihnen in allen Situationen die Möglichkeiten „Choice“, „Voice“ und „Exit“ zur Verfügung stehen. Dies bedeutet:

- Die Wahl haben, ob man sich überhaupt in einer spezifischen Situation befinden will.
- Eine Stimme haben, um die eigenen Interessen deutlich machen zu können oder um sich zu beschweren.
- Einen Ausweg haben, um selbstbestimmt eine Situation verlassen zu können.¹³

10 Vgl. Böwer, Michael (2017)

11 Beispiele zur aktiven Mitgestaltung von Jugendlichen an einem partizipativen Schutzkonzept z. B. in Schröder/Wolff (2016)

12 Vgl. Wolff/Riedl (2020), Folie 35

13 Vgl. Wolff/Schröder (2018), S. 589 ff.

3.2.3 Machtgefüge im Fokus

Machtgefüge spielen in verschiedenen Kontexten eine zentrale Rolle. Sexualisierte Gewalt geschieht in einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis. Auch Diskriminierungen, z. B. aufgrund von Ethnizität, Religion, nationaler oder sozialer Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Behinderung, treten immer in einem Machtgefüge auf, das es ermöglicht, Menschen klein zu halten und ihrer Rechte zu berauben. Für Schutzkonzepte bedeutet dies:

- Transparenz über die Machtverhältnisse auf der strukturellen Ebene (z. B. Entscheidungskompetenzen, Verantwortlichkeiten, Weisungsbefugnisse etc.) herzustellen.
- Bewusstsein dafür zu schaffen, dass sexualisierte Gewalt gepaart mit anderen Formen der physischen und psychischen Gewalt auftritt.
- Darauf zu achten, dass keine weiße Heteronormativität reproduziert wird.
- Intersektionaler Ansatz: Je mehr Merkmale eine Person hat, die zu Diskriminierungen führen können, umso höher ist das individuelle Risiko, Opfer von (sexualisierter) Gewalt zu werden.
- Besonderes Augenmerk auf vulnerable Kinder und Jugendliche, die – z. B. durch eine Behinderung – eingeschränkt im eigenständigen Handeln sind.
- Akzeptanz der Identität durch die Botschaft „Ich darf so sein, wie ich bin – ich muss mich nicht verstecken“. Dies ist wichtig, damit Kinder und Jugendliche sich trauen, Grenzverletzungen zu melden.

3.2.4 Wirkvoraussetzungen von institutionellen Schutzkonzepten

→ Passgenauigkeit

- Bezogen auf die Ergebnisse der Analyse von Schutz- und Risikofaktoren¹⁴
- Angepasst an Struktur (Landes-, Regional- und Ortsebene)
- Zugeschnitten auf die jeweiligen Zielgruppen (Berücksichtigung von Alter, Entwicklungsstand, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnisch-kulturellem Hintergrund, Behinderungen etc.)
- Bezogen auf die Besonderheiten der jeweiligen Arbeitsform
- Beteiligung der Adressat:innen als entscheidendes Qualitätsmerkmal

→ Geeignetheit

- Den Strukturmerkmalen von Jugendarbeit entsprechend
- Passend zur Lebenswelt und zu den Bedürfnissen junger Menschen. Dazu zählen auch die Chancen und Risiken digitaler Medien als Teil der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen
- An organisationalen Rahmenbedingungen/Leistungsfähigkeit der Organisation orientiert (ausreichend personelle, fachliche, zeitliche und finanzielle Ressourcen)
- Wirksam (zumindest plausibel)¹⁵ zur Verhinderung bzw. Früherkennung und Beendigung sexualisierter Gewalt

→ Bekanntheit

- Verständliche, barrierefreie Informationen für die verschiedenen Zielgruppen sind vorhanden
- Regelmäßig wiederholt/neue Mitarbeiter:innen und Teilnehmende werden informiert
- Nachfragemöglichkeit/Ansprechpartner:in ist vorhanden

→ Akzeptanz

- Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsangebote sind vorhanden und werden genutzt
- Möglichkeiten zu Kommunikation und Reflexion sind vorhanden
- Regelmäßige Rückmeldung/Überprüfung/Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes wird umgesetzt

¹⁴ Vgl. Kapitel 5.1

¹⁵ Wirksamkeit ist aufgrund fehlender Evaluationen kaum belegbar

4 Kontextbezogene Elemente von Schutzkonzepten

Die Angebote der Jugendarbeit nach §§ 11, 12 SGB VIII umfassen eine große Bandbreite, was sich auf die Beratung und die inhaltliche Ausgestaltung von Schutzkonzepten auswirkt. Für die Entwicklung eines passgenauen Schutzkonzeptes ist nicht die Trägerform entscheidend, sondern die Frage, welche konkreten Aktivitäten und Angebote mit welcher Zielgruppe in welchem Setting stattfinden und welche spezifischen Gefährdungsmomente darin entstehen können. Im folgenden Abschnitt wird dies anhand einiger Beispiele veranschaulicht:

Gemeinsame Fahrten, Ferienlager, Wochenendfreizeiten, Trainingslager etc. sind mit Situationen besonderer Nähe verbunden (z.B. Umkleidesituationen, Körperpflege, gemeinsame Übernachtungen etc.) und bieten damit u.U. auch Gelegenheiten für sexualisierte Übergriffe und Gewalt. Eine passende Antwort im Schutzkonzept könnten z.B. gemeinsam erarbeitete Schutzvereinbarungen und eine gezielte Stärkung des Austausches durch regelmäßige „Reflexionstreffen“ im Team und mit den Teilnehmer:innen sein. Auch eine Veranstaltungsevaluation, in der explizit danach gefragt wird, ob Grenzen eingehalten wurden, könnte hier als Teil eines Schutzkonzeptes hilfreich sein.

Für Veranstaltungen mit sehr vielen Teilnehmer:innen wären dies hingegen wohl nicht die geeigneten Instrumente. Bei Großveranstaltungen, Festivals u.ä. kann die Atmosphäre von Unbeschwertheit und Ausgelassenheit und der Wegfall der gewohnten sozialen Kontrolle Jugendliche dazu verleiten, höhere Risiken einzugehen. Alkohol kann durch seine enthemmende Wirkung zum Katalysator von Grenzüberschreitung und sexualisierter Gewalt werden. In diesem Kontext kann z.B. ein besonders niederschwelliges System von Hilfe- und Ansprechstellen, bei denen vor allem Gleichaltrige als Ansprechpersonen wirken (Bsp. „Awareness-Teams“¹⁶) eine passende Maßnahme im Schutzkonzept sein.

Bei Fahrten und Freizeiten im Ausland ist zu bedenken, dass möglicherweise Sprachbarrieren sowie die Unkenntnis über örtliche rechtliche Regelungen und Hilfsstrukturen den Umgang mit sexualisierter Gewalt erschweren. In Schutzkonzepten ist daher zu überlegen, ob diesem Problem beispielsweise durch entsprechende Qualifizierung eigener Mitarbeiter:innen, durch die Kooperation mit internationalen Anlaufstellen, muttersprachliche Onlineberatung und/oder andere Mittel begegnet werden kann.

Im Kontext des internationalen Schüler:innenaustauschs müssen Schutzmaßnahmen im Vorfeld mit den jeweiligen Partnerorganisation im Ausland abgesprochen werden. So hat der BJR beispielsweise eine Vereinbarung mit den Partnerländern im individuellen Schüler:innenaustausch, dass von allen Familienmitgliedern ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert wird¹⁷. Bei der Erarbeitung der passenden Maßnahmen sind interkulturelle Besonderheiten zu berücksichtigen. Dazu gehören kulturspezifische Kommunikationsunterschiede (Wie spreche ich konfliktreiche Themen an?, Mit wem kann ich solche Themen überhaupt ansprechen?, Was bedeutet ein sexualisierter Übergriff im kulturellen Kontext der Betroffenen? etc.) ebenso wie konkrete Handlungsempfehlungen (Was tun bei einem Übergriff im Ausland?, An wen kann man sich wenden?, Wie ist die Gesetzeslage im Land? etc.).

Fälle von sexualisierter Gewalt unter Gleichaltrigen werden besonders in offenen, niederschweligen Settings wie z.B. in Jugendzentren häufig wahrgenommen. Regelungen zur Vermeidung sexualisierter Peer-Gewalt sowie Beschwerdemöglichkeiten haben daher in diesen Arbeitsfeldern besondere Relevanz. Schutzkonzepte in offenen Einrichtungen sollten daher unbedingt sexual- und medienpädagogische Konzepte enthalten und die Kooperation mit örtlichen Fachberatungsstellen einbeziehen.

16 Vgl. Dehmlow/Schultheis (2018)

17 Allerdings besteht nicht in allen Ländern die Möglichkeit, ein Führungszeugnis zu erhalten

Angebote der aufsuchenden Jugendarbeit finden im öffentlichen Raum statt, und die Fachkräfte können nicht gewährleisten oder fordern, dass dieser frei von sexualisierter Gewalt ist. Daher ist es umso wichtiger, dass sie eine klare Haltung gegen sexualisierte Gewalt einnehmen und durch aufmerksames Handeln einen Bereich für junge Menschen schaffen, in denen Machtmissbrauch und sexualisierte (Peer-) Gewalt erschwert werden. Durch aktives Ansprechen der Thematik können Streetworker:innen sich als Ansprechpartner:innen für von sexualisierter Gewalt betroffene Jugendliche und Kinder positionieren und ggf. als Brücke ins Hilfesystem wirken. Gemeinsam mit den jungen Menschen können sie daran arbeiten, wie diese für sich selbst einen Schutzraum „draußen“ etablieren können, auch wenn gerade kein pädagogisches Personal vor Ort ist.

5 Einrichtungsspezifische Schutzkonzepte

für Träger der Jugendarbeit erarbeiten

Die Entwicklung des Schutzkonzeptes vor Ort ist ein kontinuierlicher, nicht abschließbarer Prozess, der die gesamte Organisation betrifft. Das Schutzkonzept umfasst alle Maßnahmen zum Schutz junger Menschen in der Jugendarbeit vor (sexualisierter) Gewalt und zur Stärkung ihrer Rechte auf Beteiligung und Beschwerde.

Schlüsselprozesse sind:

- ➔ **Analyse:** (Selbst)Kritischer Blick auf die eigene Organisation zur Bewusstmachung vorhandener Potentiale und Schutzfaktoren wie auch möglicher Gefährdungsräume, Risikosituationen und Gelegenheitsstrukturen, die die Verletzung persönlicher Rechte begünstigen können. Die Analyse bildet die Basis des Schutzkonzepts.
- ➔ **Prävention:** z. B. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten, Kommunikations- und Fehlerkultur, Schutzvereinbarungen, Qualifizierung und Personalentwicklung, Präventionsangebote für junge Menschen.¹⁸

➔ **Intervention:** Handlungsleitfäden für Vermutungs- und Mitteilungsfälle von (sexualisierter) Gewalt in der Organisation.

➔ **Aufarbeitung:** Aufdeckung und Analyse von Entstehungsbedingungen und darauf aufbauende (Weiter-)Entwicklung der Schutzmaßnahmen. Auch: Rehabilitierung von zu Unrecht verdächtigten Personen.

Um erfolgreich einrichtungsspezifische Schutzkonzepte zu entwickeln und zu implementieren, muss Prävention als Organisationsentwicklungsprozess verstanden werden.

Abb. 1 — **SCHUTZKONZEPTE**¹⁹
als Prozesse vor Ort



18 Vgl. Kap. 5.2

19 Aus: Wolff/Schröder/Fegert (2017)

5.1 Analyse von organisationalen Schutz- und Risikofaktoren

Der erste Schritt zu einem Schutzkonzept besteht in der Analyse der jeweiligen Gegebenheiten in einer Organisation und der damit verbundenen Schutz- und Risikofaktoren. Für diesen Prozess werden unterschiedliche Bezeichnungen verwendet, z. B. „Gefährdungsanalyse“, „Risikoanalyse“ oder „Potenzial- und Risikoanalyse“. Gemeint ist immer die gezielte und gründliche Betrachtung aller Teile der Organisation, um darin sowohl die „verletzlichen Stellen“ als auch die besonderen Stärken aufzuspüren. Dabei verfolgt die Analyse systematisch einerseits die Frage, welche Risikofaktoren vorhanden sind, die Täter:innen nutzen könnten, um (sexualisierte) Gewalt vorzubereiten und zu verüben. Andererseits geht es darum, welche Bedingungen mit präventiver Wirkung vorhanden sind, auf die mit dem Schutzkonzept aufgebaut werden kann.

Die Analyse von Schutz- und Risikofaktoren sollte nachvollziehbar und auf die jeweilige Organisation bezogen sein. Der Blick sollte möglichst umfassend sein und auch Aspekte der Organisationskultur und -struktur einbeziehen. Dabei sollte versucht werden, möglichst viele Informationsquellen und Perspektiven auf unterschiedlichen Ebenen (Verantwortliche auf der Leitungsebene,

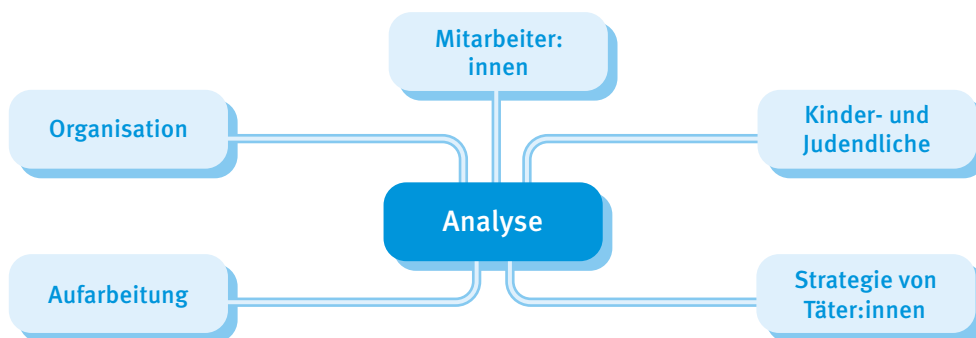
haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, teilnehmende Kinder und Jugendliche, ggf. Eltern, Wissen über Strategien von Täter:innen, ggf. Erkenntnisse aus der Aufarbeitung früherer Fälle...) einzubeziehen.²⁰

Die in der Analyse erlangten Informationen werden anschließend in einem partizipativen Reflexionsprozess zusammengetragen und bewertet. Ziel ist es, zu einer gemeinsamen, begründeten Einschätzung zu kommen, welche kulturellen, konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Schutzes und der Rechte junger Menschen notwendig sind und welche Maßnahmen geeignet erscheinen, um die festgestellten Risiken ihrer Missachtung zu minimieren.

Zur Sicherstellung des notwendigen Fachwissens und um blinde Flecken zu vermeiden, ist externe Unterstützung und Begleitung dringend empfohlen. Unabhängig davon verbleiben Entscheidung und Verantwortung über das Schutzkonzept und seine Umsetzung beim Träger.

Die Ergebnisse der Analyse und des Bewertungsprozesses sollten schriftlich festgehalten werden, damit sie auch für die Weiterentwicklung des Schutzkonzepts zur Verfügung stehen.

Abb. 2 — **INFORMATIONSQUELLEN**²¹
zur Analyse von Schutz- und Risikofaktoren



²⁰ Als methodische Hilfen zur Durchführung solcher Analysen stehen inzwischen Fachliteratur, Anregungen und Materialien zur Verfügung, auf die zurückgegriffen werden kann, z. B. Fragenkataloge und Checklisten zur Gefährdungs- bzw. Risikoanalyse in unterschiedlichen pädagogischen Arbeitsfeldern, DJI-Online-Tool „Du bist gefragt“ (www.fragen-an-dich.de) etc.

²¹ Bayerischer Jugendring 2021

5.2 Bestandteile von Schutzkonzepten²²

Um den Überblick über mögliche Schutzmaßnahmen zu erleichtern, bietet es sich an, die Inhalte und Maßnahmen thematisch zu gliedern. Das Präventionskonzept des Bayerischen Jugendrings beschreibt hier acht Teilbereiche. Diese Systematik ist jedoch nicht zwingend, sondern als ein Vorschlag zu verstehen. Andere Konzeptionen sind nach anderen Schwerpunkten gegliedert. Es können mehrere Bestandteile unter gemeinsamen Überschriften zusammengefasst oder manche Bestandteile nochmals unterteilt und an verschiedenen Stellen des Konzepts berücksichtigt sein.

Es geht bei der Entwicklung des Schutzkonzeptes nicht darum, für jeden Teilbereich eine Schutzmaßnahme zu haben und damit „abzuhaken“, sondern darum, die individuell passenden Schutzmaßnahmen umzusetzen. Für die Entscheidung kann daher auch wichtig sein, für welche Schritte eine hohe Motivation vorhanden ist oder welche aufgrund der Risikoanalyse besonders dringlich erscheinen, welcher Zugang angesichts der vorhandenen Ressourcen als geeignet empfunden wird, wo sich ggf. Möglichkeiten bieten, an bestehende Strukturen anzuknüpfen etc. Dabei ist ein Schutzkonzept nie „fertig“, sondern muss kontinuierlich weiterentwickelt, überprüft und angepasst werden.

Beteiligungskultur

Partizipation ist ein Grundprinzip der Jugendarbeit und daher sollten selbstverständlich auch Schutzkonzepte in einem partizipativen Prozess erarbeitet werden. Der Schutz von jungen Menschen gelingt am besten, wenn sie in die Konzeptentwicklung einbezogen sind und so das Schutzkonzept mitbestimmen und mitgestalten können. Konkret bedeutet dies beispielsweise, als Teil der Gefährdungsanalyse junge Menschen systematisch zu Orten und Situationen zu befragen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können. Gelebte Beteiligung stärkt die Position von Kindern und Jugendlichen, verringert das Machtgefälle zu Erwachsenen und baut Abhängigkeitsverhältnisse ab. In der Jugend(verbands)arbeit bestehen erprobte und funktionale Wege und Strukturen zur Partizipation, an die angeknüpft werden kann.

Grenzachtende Organisationskultur

Wie Erwachsene in einer Einrichtung miteinander und mit den Kindern und Jugendlichen umgehen, ist Teil der jeweiligen Organisationskultur. Diese beruht auf „ungeschriebenen Gesetzen“, die je nach Ausprägung als Risiko- oder als Schutzfaktoren wirksam sein können. Organisationen mit klarer Konzeption, transparenten Leitungsstrukturen und funktionierenden Kontroll- und Beschwerdemöglichkeiten bieten ein relativ großes Maß an fachlicher und persönlicher Sicherheit.

²² Einige Praxisbeispiele zu Elementen von Schutzkonzepten finden sich im Anhang dieser Empfehlungen

Offene Kommunikations- und Fehlerkultur

Eine offene Kommunikations- und Fehlerkultur schafft eine Atmosphäre von Vertrauen, Angstfreiheit und Transparenz, denn sie macht deutlich, dass Unsicherheiten, (fachliche) Unklarheiten und Probleme im Austausch dazu gehören und dass sie benannt und hinterfragt werden dürfen. Sie betont, dass es ein erwünschter Teil von pädagogischer Qualität ist, immer wieder zu reflektieren und neu dazulernen. Ein Klima der Offenheit ist Teil von Prävention, denn in einer fehlerfreundlichen Atmosphäre ist es auch für Kinder und Jugendliche leichter möglich, Grenzverletzungen und Fehlverhalten zu benennen.

Eindeutige Positionierung

Die an den Kinderrechten orientierte politische und gesellschaftliche Grundhaltung einer Organisation, die sich gegen (sexualisierte) Gewalt und für den Schutz der persönlichen Rechte von Kindern und Jugendlichen positioniert, sollte in einem offenen Diskussionsprozess unter Einbeziehung der verschiedenen Ebenen zwischen Erwachsenen und jungen Menschen ausgehandelt werden. Sie kann als Teil des Leitbildes oder der Satzung formuliert und beschlossen werden. Häufig finden sich Aussagen zur Haltung der Organisation auch in einer „Ehrenerklärung“ oder in einem allgemeinen „Verhaltenskodex“. Die Positionierung soll nach innen und außen kommuniziert werden und kann als Signal an Mitarbeiter:innen, an (ggf. betroffene) Kinder und Jugendliche und ihre Eltern, aber auch an potenzielle Täter:innen wirken.

Klare Regeln und Schutzvereinbarungen

Sie dienen in erster Linie dem Schutz der persönlichen Rechte der Kinder und Jugendlichen, geben aber auch Mitarbeiter:innen Orientierung und schützen sie vor Missverständnissen und falschem Verdacht. Regeln und Schutzvereinbarungen sollen von Mitarbeiter:innen und Teilnehmer:innen gemeinsam erarbeitet und erörtert werden, sie müssen alltagstauglich und den jungen Menschen plausibel sein und auch Situationen besonderer Nähe (z. B. Duschen, Umkleiden, Übernachten, pflegerische Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, Einzelgespräche...) sowie Grenzkonstellationen – d. h. Konstellationen, in denen Risiken des Machtmissbrauchs entstehen – thematisieren. Regeln und Schutzvereinbarungen konkretisieren die Aussagen zur Haltung der Organisation für die Praxis. Ihr zentraler Sinn liegt nicht in der Handlungsnormierung, sondern im im Aufzeigen von und Austausch zu entsprechenden Orientierungspunkten.. Die Absprachen können beispielsweise als Regelkatalog oder als Schutzvereinbarungen festgeschrieben werden.

Information, Qualifizierung, Personalentwicklung

Angemessenes Handeln setzt Wissen voraus. Dabei ist die Auseinandersetzung mit dem Thema Prävention sexualisierter Gewalt selbst wesentlicher Faktor für eine erhöhte Aufmerksamkeit/Wahrnehmung gegenüber Signalen von Kindern und Jugendlichen. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendarbeit sollen deshalb regelmäßig Informationen und Gelegenheit zur Reflexion und aktiven Auseinandersetzung mit der Thematik erhalten. Inhalte und Intensität der Qualifizierung orientieren sich an ihrer Funktion, ihren Aufgaben und ihrem Verantwortungsbereich. Auch hauptberufliche Fachkräfte benötigen ergänzende Informationen zu den Kenntnissen, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung bzw. ihres Studiums erworben haben (z. B. zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII). Darüber hinaus sollen Verfahren zur Personalgewinnung und -entwicklung (z. B. Auswahl und Einarbeitung von neuen Mitarbeiter:innen, Dienstanweisung zur Prävention und zu Verfahrensregeln im Umgang mit Übergriffen...) im Sinne der Prävention sexualisierter Gewalt zielgerichtet eingesetzt werden.

Interventionsplan

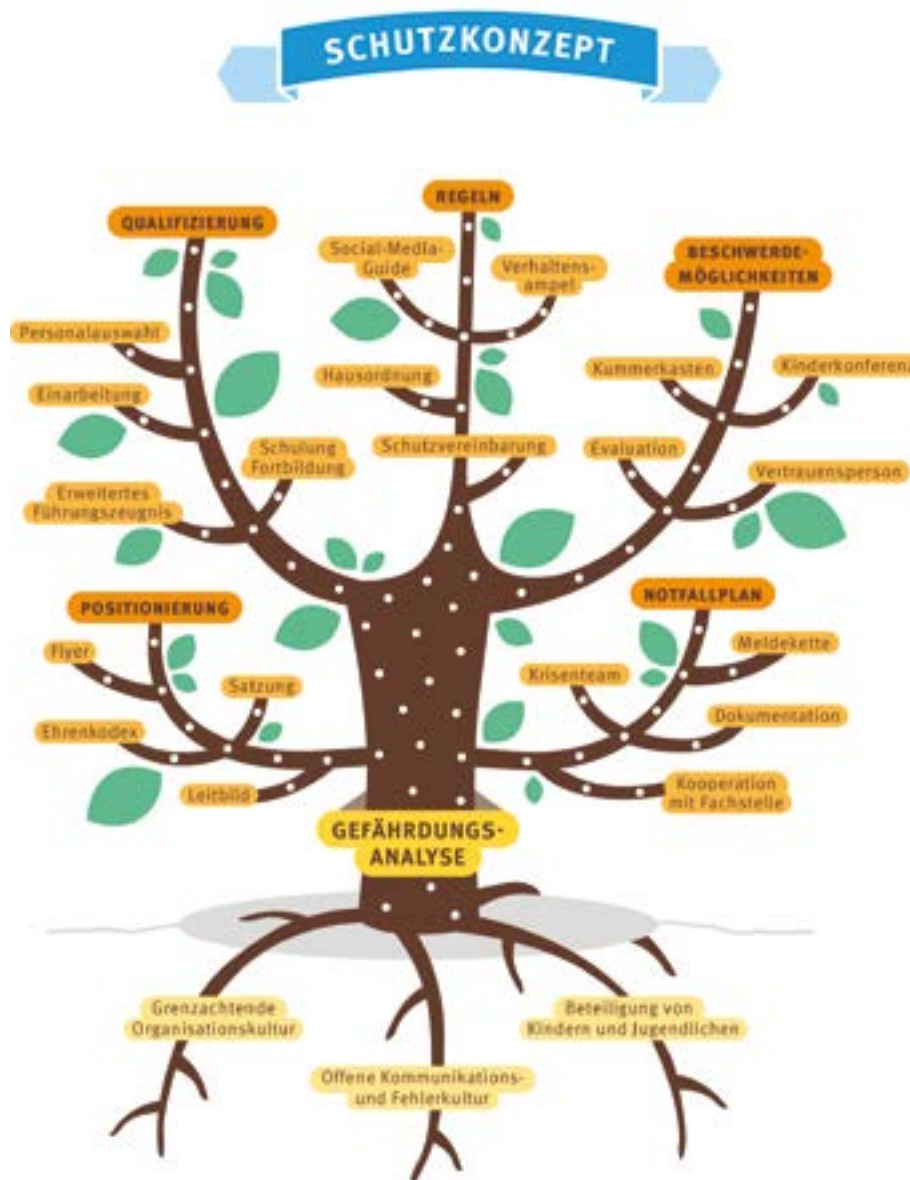
Es besteht eine transparente Verfahrensregelung/ein Handlungsplan mit Orientierungshilfen zur Intervention. Der Interventionsplan soll sowohl die Gefahr von Übergriffen reduzieren als auch Verantwortlichen und Mitarbeiter:innen Sicherheit im Umgang mit (Vermutungs-)Fällen sexualisierter Gewalt vermitteln. Dabei sollten die Erfordernisse unterschiedlicher Fallkonstellationen (z. B. Übergriffe durch Mitarbeiter:innen, durch Peers, durch außenstehende Personen...) berücksichtigt werden. Der Interventionsplan orientiert sich an den Strukturen vor Ort und kann deshalb nicht allgemeingültig formuliert werden.

Zu einem umfassenden Interventionsplan gehören auch Bestimmungen zum Rehabilitationsverfahren für den Fall eines ausgeräumten Verdachts gegen Mitarbeitende sowie die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.

Beschwerdemöglichkeiten

Es bestehen niederschwellige, verbindliche, transparente und barrierefreie Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sowie für Mitarbeiter:innen. Wichtig ist, dass diese Möglichkeiten allen bekannt und die Ansprechpersonen gut erreichbar sind. Besonders für Fälle der Vermutung sexualisierter Gewalt ist es wichtig, auch externe Ansprechstellen (z. B. eine kooperierende Fachberatungsstelle) zu benennen. Junge Menschen müssen stetig dazu motiviert werden, die Beschwerdemöglichkeiten zu nutzen.

Neben den genannten organisationsbezogenen Maßnahmen sollte ein Schutzkonzept auch geeignete Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche wie z. B. themenbezogene sexual- und medienpädagogische Angebote, Übungen und Spiele, Materialien, Selbstbehauptungstrainings etc. berücksichtigen.²³

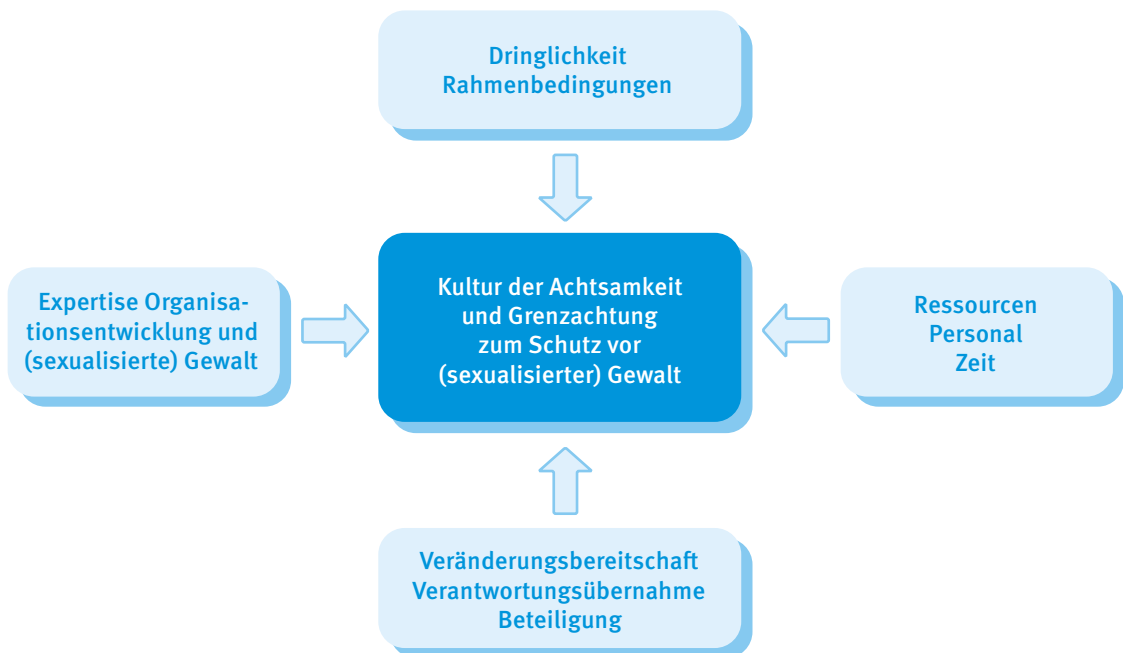
Abb. 3 — SCHUTZKONZEPT²⁴

24 Bayerischer Jugendring, 2018

5.3 Hemmende und fördernde Faktoren

Wissenschaftliche Studien und Erfahrungen aus der Praxis verdeutlichen Bedingungen und Einflussfaktoren, die die (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung passgenauer Schutzkonzepte behindern oder fördern können. Allgemein lassen sich vier zentrale Faktoren beschreiben:

Abb. 4 — EINFLUSSFAKTOREN ZUR GELINGENDEN IMPLEMENTIERUNG VON SCHUTZKONZEPTEN ²⁵



Für die – in wesentlichen Teilen durch ehrenamtliches Engagement geprägte – Jugendarbeit sind folgende Aspekte besonders hervorzuheben:²⁶

Hemmende Faktoren

- Höhere Fluktuation und begrenzte Zeitressourcen durch ehrenamtliche Arbeit – Kontinuität in der Präventionsarbeit ist dadurch erschwert.
- Überforderung von Ehrenamtlichen.
- Unklare Grenzen zwischen Privatleben, Freundschaft und ehrenamtlicher Tätigkeit können vorhandene Macht- und Abhängigkeitsbeziehungen verschleiern.
- Herangehensweisen Top-down und Bottom-up sind gleichzeitig notwendig – in Organisationen mit Ehrenamtlichen ist ein rein „von oben verordneter“ Prozess nicht denkbar.
- Unklare Leitungs- und Entscheidungsstrukturen können Organisationsentwicklungsprozesse erschweren.
- Eine starke ideelle Identifikation der Akteur:innen mit „ihren“ Organisationen kann zu blinden Flecken gegenüber sexualisierter Gewalt beitragen.
- Handlungsempfehlungen und Maßnahmen werden i.d.R. auf übergeordneter Ebene erarbeitet, zielgruppenorientierte Anpassung an die Ortsebene fehlt zumeist.
- Fehlen von klaren Verantwortlichkeiten sowie personellen und finanziellen Ressourcen für ständige Überarbeitung, Anpassung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten.
- Fehlen von sexual- und medienpädagogischen Konzepten.
- Problem der sog. „Hopper“, also Personen, die sich im Umgang mit Grenzen und Nähe auffällig verhalten, aber ihre Tätigkeit aufgeben, wenn sie darauf angesprochen werden (und evtl. in einer anderen Organisation tätig werden).
- Vor allem bei Aufarbeitungsprozessen bedarf es nicht nur der externen Expertise, sondern auch eines tiefen Verständnisses für die internen Strukturen.
- Externen Stellen fehlt für eine Beratung oft das notwendige Verständnis für die besonderen Strukturen von Jugendarbeit.

Fördernde Faktoren

- Eingeführte Schutzkonzepte als Qualitätsmerkmal in der Kinder- und Jugendarbeit.
- Ein in Einrichtungen und Organisationen vor Ort gelebtes Wertesystem eines wertschätzenden und respektvollen Umgangs miteinander.
- Durchgehende Qualifizierungskonzepte, die von den Dachstrukturen organisiert und den Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.
- Praxisnahe, didaktisch aufbereitete und an den Interessen und Fähigkeiten der Ehrenamtlichen ansetzende Fortbildungen.
- Verantwortungsübernahme und Unterstützung von Leitungen vor Ort und Ansprechpersonen auf übergeordneten Ebenen.
- Hauptberufliche Kapazitäten, die für die Entwicklung sowie Begleitung von Schutzkonzepten zur Verfügung stehen.
- Begleitung des Erarbeitungsprozesses durch externe Stellen.
- Betreuende, die bereits als Kinder und Jugendliche selbst an den Angeboten der Einrichtungen teilgenommen haben und mit den entsprechenden Präventionskonzepten aufgewachsen sind.
- Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie die Umsetzung der weiteren Kinderrechte als allgemeines Handlungsprinzip einer Organisation oder Einrichtung.

26 Vgl. Unabhängiger Beauftragter/DJI (2019, Factsheet 6, S. 3f; Steinbach, Beate (2015), S.192

6 Der Beratungsprozess

Wie oben dargestellt, ist die (Weiter-)Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in vielen Fällen ein komplexer, sensibler und längerfristiger Prozess der Organisationsentwicklung.

6.1 Struktur und Ablauf eines Beratungsprozesses

Umfangreiche Erfahrungen in der Begleitung von Organisationsentwicklungsprozessen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wurden 2015 bis 2020 in dem bundes-

weiten Modellprojekt „BeSt – Beraten und Stärken“ gesammelt und ausgewertet. Das aus diesem Modellprojekt entstandene Handbuch für die Praxis²⁷ enthält zentrale Handlungsempfehlungen, wie die zur Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten notwendigen Organisationsentwicklungsprozesse in Einrichtungen geplant und gesteuert werden können.

Ausgehend vom „Leading-Change-Modell“ von John P. Kotter und unter Einbeziehung der Erfahrungen aus dem Modellprojekt wurde das folgende Modell zur Erarbeitung und Implementierung von Schutzkonzepten entwickelt:

Zielgerichtete Organisationsentwicklung zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt²⁸

Modell zur Erarbeitung und Implementierung von Schutzkonzepten

Stufe 1

Motivation für die Erarbeitung eines Schutzkonzepts erfassen und verstärken

Stufe 2

Steuerungsgruppe bilden und etablieren

Stufe 1

Ein „Bild vom Schutzkonzept“ entwickeln und eine Veränderungsarchitektur erarbeiten

Stufe 4

Das „Bild vom Schutzkonzept“ und die Veränderungsarchitektur kommunizieren

Stufe 5

Qualifizierungsmaßnahmen durchführen, den Organisationsentwicklungsprozess in Steuerungs- und Arbeitsgruppen intensivieren und Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeiter:innen beteiligen

Stufe 6

Erste Ergebnisse wahrnehmen und würdigen

Stufe 7

Ergebnisse festigen und die Fortsetzung des Prozesses absichern

Stufe 8

Inhalte und Verfahren des Schutzkonzepts in Struktur und Kultur der Einrichtung dauerhaft verankern

²⁷ Eberhardt/Naasner (2020)

²⁸ Mann (2020) S. 84

6.2 Durchführung des Beratungsprozesses

Damit Organisationen der Jugendarbeit diesen Prozess erfolgreich und gestärkt bewältigen/durchlaufen können, hat sich die Inanspruchnahme externer Unterstützung und Beratung als sinnvoll und empfehlenswert erwiesen. Externe Begleitung soll ihre Fachkompetenz und Erfahrung sowie ihren „neutralen“ Blick von außen in die Entwicklung einbringen.

Dabei leistet die:der Berater:in vor allem „Hilfe zur Selbsthilfe“ und unterstützt die Organisationen beim planvollen Selber-Machen. Zu den Aufgaben der Beratungsperson gehört es z. B.:

- den Erarbeitungsprozess sinnvoll zu strukturieren,
- Kommunikation und Transparenz sicherzustellen,
- vorhandenes Wissen aufzugreifen,
- verschiedene Perspektiven einzubeziehen,
- Verständigung bei unterschiedlichen Auffassungen zu ermöglichen,
- methodische Hilfen zur Aufgabebearbeitung anzubieten,
- Fachberatung zu leisten, wenn eigene Vorerfahrungen fehlen oder spezifisches Wissen gebraucht wird.

Damit auch in schwierigen Phasen des Arbeitsprozesses eine konstruktive Zusammenarbeit möglich bleibt, braucht es eine vertrauensvolle, tragfähige Arbeitsbeziehung zwischen Berater:in und Organisation. Grundprinzipien der Zusammenarbeit sind Wertschätzung, Verschwiegenheit, Prozessorientierung/Bedürfnisorientierung und Partizipation²⁹. In manchen Kontexten kann das Hinzuziehen von Mittler:innen und Brückenpersonen wie z. B. Beirät:innen für Ausländer:innen sinnvoll sein.

Die Anforderungen an die mit der Beratung beauftragte Person sind vielschichtig und erfordern neben fundiertem Fachwissen zu Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt auch Erfahrungen im Bereich der Organisationsentwicklung/Veränderungsmanagement und Prozesssteuerung sowie Feldkompetenz zu Strukturen und Prinzipien der Jugendarbeit. Die personelle Situation im Hinblick auf fachliche Kompetenzen und Zeitressourcen ist in den 96 bayerischen Jugendamtsbezirken vermutlich sehr unterschiedlich, daher kommen für die Realisierung der Organisationsberatungen drei Varianten in Frage:

- Das Jugendamt (bzw. je nach Aufgabenverteilung vor Ort durch Grundlagenverträge der Stadt- oder Kreisjugendring) hat eigenes qualifiziertes Personal mit ausreichenden Zeitressourcen, um entsprechende Beratungen anzubieten.
- Das Jugendamt (bzw. je nach Aufgabenverteilung vor Ort durch Grundlagenverträge der Stadt- oder Kreisjugendring) kann zwar Personalressourcen für die Beratung stellen, aber es fehlt noch spezifische Fachkompetenz. Als Qualifizierungsmaßnahme bietet der BJR regelmäßig die sechsteilige Zusatzausbildung „Jugendarbeit schafft sichere Orte! Schutzkonzepte zur Prävention sexueller Gewalt in Organisationen der Jugendarbeit“ an, die sich an Fachkräfte von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe richtet, womit mittelfristig die Umsetzung von Beratungen gewährleistet sein kann.
- Aufgrund fehlender eigener personeller Ressourcen wird mit der Umsetzung der Beratungen ein externer Dienstleister – z. B. eine spezialisierte Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend³⁰ – vom Jugendamt beauftragt, wobei die Finanzierung der Dienstleistung zu klären ist.

„Das Entscheidende ist, sich auf den Weg zu machen und den Prozess zu beginnen. Denn Schutz entfaltet sich schon dadurch, dass das Thema sexualisierte Gewalt angegangen und nicht tabuisiert wird.“³¹

29 Vgl. Eberhardt/Naasner/Nitsch (2016), S. 56

30 Definition und Verzeichnis unter www.bundeskoordination.de

31 Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte

Literatur und Quellen

Böwer, Michael ____ Schutz und Sicherheit im Zeichen der...!? Der Blick auf Organisationen in der Debatte um »Institutionelle Schutzkonzepte«. In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug) 2/2017, S. 49–55.

Dehmlow, Nina/Schultheis, Pascal ____ Die Gruppe schafft Bewusstsein: Awareness-Teams – Prävention und Intervention auf Großveranstaltungen. In: Unabhängiger Beauftragter (Hg.): Dokumentation des Fachtages zum Thema Jugendarbeit und sexualisierte Peergewalt „Jetzt hör endlich auf!“, Berlin 2018, S. 26–30.
Quelle: beauftragter-missbrauch.de/service/expertisen-und-studien (letzter Zugriff 23.6.2021)

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention (DGfPI) ____ Qualitätskriterien für fachlich gute Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ohne Jahr.
Quelle: www.dgfpi.de/tl_files/pdf/medien/2016-03-01_Broschuere_Qualitaetskriterien_Praevention.pdf (letzter Zugriff 23.6.2021)

Eberhardt, Bernd/Mann, Heike ____ Einflussfaktoren zur gelingenden Implementierung von Schutzkonzepten gegen (sexualisierte) Gewalt in Einrichtungen. In: Eberhardt/Naasner (Hg.) aaO., S. 137f. *Quelle: www.dgfpi.de/files/was-wir-tun/best/BeSt%20Handbuch%20Einflussfaktoren.pdf#page=1&zoom=auto,-230,591 (letzter Zugriff 23.6.2021)*

Eberhardt, Bernd/Naasner, Annegret (Hg.) ____ Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Mädchen und Jungen mit Beeinträchtigungen. Ein Handbuch für die Praxis. Düsseldorf 2020.
Quelle: www.dgfpi.de/index.php/Handbuch.html (letzter Zugriff 23.6.2021)

Eberhardt, Bernd/Naasner, Annegret/Nitsch, Matthias (Hg.) ____ Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe. Erfahrungen und Ergebnisse der Bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010–2014 zur Stärkung der Handlungsfähigkeit (Prävention und Intervention) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt. 2016.
Quelle: www.dgfpi.de/files/was-wir-tun/bufo/abschluss/2016-08-26_BuFo_Abschluss_2016.pdf (letzter Zugriff 23.6.2021)

Kappler, Selina/Pooch, Marie-Theres/Derr, Regine/Hornfeck, Fabienne/Tremel, Inken/Kindler, Heinz/Öztürk, Yasmin ____ So können Schutzkonzepte in Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche gelingen! (DJI-Monitoring, Teilbericht 4), Berlin 2018.
Quelle: www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2018/DJI%20Monitoring_Teilbericht%204%20Freizeit.pdf (letzter Zugriff 23.6.2021)

Kavemann, Barbara/Nagel, Bianca/Hertlein, Julia ____ Fallbezogene Beratung und Beratung von Institutionen zu Schutzkonzepten bei sexuellem Missbrauch. Erhebung von Handlungsbedarf in den Bundesländern und Bedarf an Weiterentwicklung der Fachberatungsstellen. Expertise. Herausgegeben vom Arbeitsstab des UBSKM. Berlin 2016. *Quelle: beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Expertise_Fachberatungsstellen.pdf (letzter Zugriff 23.6.2021)*

Kindler, Heinz ____ Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hg.): Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Ohne Jahr. *Quelle: www.dji.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen/LaPK/Publikation_QE_Kinderschutz_6_Expertise_Qualitaetsindikatoren.pdf (letzter Zugriff 23.6.2021)*

Lohse, Katharina/Beckmann, Janna/

Ehlers, Sarah — Prävention und Intervention bei innerinstitutionellem sexuellem Missbrauch. Rechte und Pflichten der Institutionen. Expertise. Herausgegeben vom Arbeitsstab des UBSKM. Berlin 2021. *Quelle: beauftragter-missbrauch.de/presse/pressemitteilungen/detail/neue-expertise-zeigt-was-einrichtungen-tun-koennen-um-missbrauch-besser-zu-verhindern-bzw-angemessen-zu-handeln (letzter Zugriff 8.11.2021)*

Mamier, Jasmin/Pluto, Liane/van Santen, Eric/

Seckinger, Mike/Zink, Gabriela — Jugendarbeit in Deutschland. Ergebnisse einer Befragung bei Jugendverbänden und -ringen zu Strukturen und Handlungsmöglichkeiten. DJI 2002, *Quelle: www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/64_1788.pdf (letzter Zugriff 23.6.2021)*

Mann, Heike — Organisationsentwicklung zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. In: Eberhardt/Naasner (2020), aaO.

Schröder, Wolfgang/Wolff, Mechthild — Schutzkonzepte in der Jugend(verbands)arbeit. Dem Vertrauensvorschuss seitens der Jugendlichen nachhaltig gerecht werden. In: Sozialmagazin, 41. Jg., H. 7/8, S. 84–89, 2016

Steinbach, Beate — Prävention von sexueller Gewalt im Ehrenamtssektor. In: Fegert, Jörg/Wolff, Mechthild (Hg.): Kompendium sexueller Missbrauch in Institutionen – Entstehungsbedingungen, Prävention, Intervention. Beltz Juventa, Weinheim 2015, S. 186–197

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)/Deutsches Jugendinstitut (DJI) (Hg.)

— Monitoring zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Berlin 2019.

Quelle: beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/instrumente/monitoring (letzter Zugriff 23.6.2021)

Wiesner, Reinhard (Hrsg.) — Mörsberger, Thomas/Wiesner Reinhard, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, Anh. 1 Rn. 8.

Wolff, Mechthild/Schröder, Wolfgang/Fegert, Jörg — Schutzkonzepte in Theorie und Praxis, Beltz Juventa, Weinheim 2017

Wolff, Mechthild/Schröder, Wolfgang — Schutzkonzepte – Schutz und Stärkung der persönlichen Rechte. In: Retkowski, Alexandra/Treibel, Angelika/Tuider, Elisabeth (Hg.): Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Beltz Juventa, Weinheim/Basel 2018

Wolff, Mechthild/Riedl, Sonja — Präsentation Web-Seminar „Schutzkonzepte partizipativ weiterentwickeln!“ am 22.09.20, Folie 35. *Quelle: www.bjr.de/themen/praevention/praevention-sexueller-gewalt/forschungsprojekt-schutznorm.html (letzter Zugriff 23.6.2021)*

Dank

An dieser Stelle möchten wir uns herzlich bei den Akteur:innen aus den verschiedenen Bereichen der Jugendarbeit, den Expert:innen aus spezialisierten Fachberatungsstellen und den Wissenschaftler:innen bedanken, die durch ihr kritisches Gegenlesen und ihre wertvollen Rückmeldungen dazu beigetragen haben, die vorliegenden Empfehlungen zu qualifizieren:

- Franz Xaver Geiger** ___ Leiter Jugendbildungsstätte Windberg
Andi Geiß ___ Bildungsreferent, Jugend des Deutschen Alpenvereins
Petra Hasler-Kufner ___ Wirbelwind Ingolstadt e. V., Fachberatung bei sexualisierter Gewalt
Tim Hofmann ___ Streetwork Bobingen, Kreisjugendring Augsburg-Land
Prof. Dr. Heinz Kindler ___ Leiter der Fachgruppe 3 „Familienhilfe und Kinderschutz“ des Deutschen Jugendinstituts e. V.
Stefanie König ___ Jugendpflegerin, Kreisjugendring Roth
Joannis Platis ___ Bildungsreferent, Jugendhaus Burg Feuerstein
Annette Reiners ___ Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)
Dr. Manuela Sauer ___ Leiterin Referat Grundsatzfragen, Kreisjugendring München-Stadt
Karl-Jörg Schröter ___ Kommunale Jugendarbeit Landkreis Landshut
Anna Schwaß ___ Bildungsreferentin, Pfadfinderbund Weltenbummler e. V.
Ute Staufer ___ Notruf bei sexualisierter Gewalt, SKF Bamberg
Ulrike Tümmeler-Wanger ___ ehem. Geschäftsführerin Beratungsstelle KIBS München
Stefanie Widmann ___ Bildungsreferentin, Bayerisches Jugendrotkreuz
Happi Wörndl ___ Stadtjugendring Rosenheim
Prof. Dr. Mechthild Wolff ___ Studiengangleiterin BA Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe, HAW Landshut

Anhang

Analyse von Risiko- und Schutzfaktoren in Organisationen der Jugendarbeit

Leitfragen für Leitungspersonen und Mitarbeiter:innen

Allgemeine Fragen

- Name der Organisation
- Träger
- Ggf. Dachverband
- Anzahl der Mitglieder
- Anzahl hauptberuflicher Mitarbeiter:innen
- Anzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen
- Wie viele Kinder/Jugendliche sind bei Euch Mitglied bzw. wie viele erreicht Ihr mit Euren Angeboten (insgesamt)?

Fragen zur Organisation

- Bitte skizziert eure Organisationsstruktur (z. B. Aufgaben, Kompetenzen, Entscheidungsbefugnisse...)
- Kennen alle Verantwortungsträger:innen ihre Zuständigkeiten?
- Ist eure Organisationsstruktur für (haupt- und ehrenamtliche) Mitarbeiter:innen und Teilnehmer:innen transparent?
- Sind eure Regeln und Entscheidungswege allen Mitarbeitenden bekannt?
- Wie können sich Kinder und Jugendliche bei euch konkret beteiligen, mitreden, mitentscheiden?
- Habt ihr ein pädagogisches Konzept für eure Arbeit? Wenn ja, seid ihr damit zufrieden? Fehlt etwas?
- Habt ihr ein sexualpädagogisches Konzept? Wenn ja, seid ihr damit zufrieden? Fehlt etwas?
- Finden regelmäßig Teambesprechungen statt? Wenn ja, wie oft/in welcher Form?
- Wo und wie ist bei euch Reflexion und (kollegialer) Austausch über eure Arbeit, fachliche Fragen, eigene Unsicherheiten etc. möglich?
- Wie geht ihr mit Kritik und Streit um?
- Wo/in welcher Form können Mitarbeiter:innen, Ehrenamtliche, Kinder, Jugendliche, Eltern Ideen, Vorschläge und Beschwerden äußern?
- Wie wird mit Ideen, Vorschlägen, Beschwerden umgegangen (wer bearbeitet sie - was geschieht damit)?
- Gibt es bei euch konkrete Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen (z. B. für Übernachtungen, Umgang mit Geschenken, Situationen besonderer Nähe...)?
- Gibt es bei euch klare Vereinbarungen für den Umgang mit Regelverstößen (z. B. wer wird informiert, welche Konsequenzen kann es geben...)?
- Ein Gedankenexperiment, um Lücken im System zu entdecken: Wie ließen sich eure offiziellen Regeln und Entscheidungswege umgehen?

Bitte schätzt eure Organisation anhand der folgenden Skalen ein:

Absolute Gleichberechtigung

Starkes Machtgefälle



Totale Offenheit

Abschottung nach außen



Keine Regeln

Alles genau geregelt



Große Nähe

Starke Distanziertheit

**Fragen zum Präventionskonzept**

- ❖ In welcher Form ist der Schutz von Kindern/Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt bei euch geregelt?
- ❖ Gibt es bei euch feste Zuständigkeiten in Bezug auf Kinderschutz/Prävention sexualisierter Gewalt (z. B. auf Ferienfreizeiten und Fahrten, in Euren Jugendräumen...)?
- ❖ Wie wird Kinderschutz/Prävention sexualisierter Gewalt bei euch im Alltag umgesetzt?
- ❖ (Wie) positioniert ihr euch in der Öffentlichkeit gegen sexualisierte Gewalt? Wo kann man das erkennen (z. B. Plakate, Webseite, Infomaterial...)?
- ❖ Habt ihr den Eindruck, dass Kinderschutz/Prävention sexualisierter Gewalt in eurer Organisation ernst genommen wird? Woran merkt ihr das?
- ❖ Gibt es bei euch verbindliche Regeln für den Umgang miteinander?
- ❖ Gibt es bei euch verbindliche Regeln zum Umgang mit digitalen Medien (z. B. Handynutzung, Social Media, Fotos...)?
- ❖ Wo sind eure Regeln festgeschrieben (z. B. Selbstverpflichtungserklärung/Schutzvereinbarungen...)?
- ❖ Werden alle Mitarbeiter:innen bei euch zur Prävention sexualisierter Gewalt sensibilisiert und geschult? Wenn ja: wie?
- ❖ Wenn nein: Wer wird geschult, wer nicht und warum?
- ❖ Habt ihr das Gefühl, genügend Wissen über das Thema zu haben? Wenn nein, was würdet ihr noch gerne wissen?
- ❖ Welche Voraussetzungen zur Einstellung neuer Mitarbeiter:innen (auch Ehrenamtlicher) gibt es bei euch?
- ❖ Führt ihr die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse nach § 72a SGB VIII durch?
- ❖ Wenn ja, wie ist das Verfahren geregelt?
- ❖ Gibt es bei euch feste Zuständigkeiten für Intervention/Umgang mit (Vermutungs-)Fällen? Wenn ja: Wer ist dafür zuständig? Welche Erfahrungen habt ihr dazu?
- ❖ Wenn nein: Wie könntet ihr das ändern?
- ❖ Gibt es einen Plan mit Handlungsempfehlungen zum Vorgehen bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt?
- ❖ Wenn ja, wem ist dieser bekannt?
- ❖ An wen könnt Ihr Euch bei Fragen wenden? Wer ist Ansprechperson im Verdachtsfall intern/extern?
- ❖ Sind euch externe spezialisierte Beratungsstellen/Hilfen bekannt, an die ihr euch wenden könnt?
- ❖ Sprecht ihr mit den Kindern und Jugendlichen darüber, was Grenzüberschreitungen sind?
- ❖ Was tut ihr, um es Kindern und Jugendlichen zu erleichtern, sich bei Grenzüberschreitungen jemandem anzuvertrauen?
- ❖ Macht ihr spezielle Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche (z. B. sexualpädagogische Angebote, Angebote zur Selbstbehauptung...)?
- ❖ Wenn ja, welche?
- ❖ Sind diese Angebote geschlechtersensibel konzipiert?

Fragen zu besonderen Gefährdungssituationen

Erklärung

Bestimmte Situationen können ein besonderes Risiko zu Übergriffen bieten, z. B. weil sie mit besonderer Nähe oder Privatheit verbunden sind oder weil sie nicht von Dritten beobachtet/kontrolliert werden können. Dazu gehören beispielsweise Situationen besonderer Nähe, Einzelbetreuung, Umkleide- und Duschsituationen, Übernachtungen, Kontakte über digitale Medien etc.

- Welche Situationen im Rahmen eurer Angebote fallen euch ein, die ein besonderes Risiko zu Übergriffen beinhalten könnten?
- In welchen Situationen seid ihr unsicher, wie nah bzw. distanziert Ihr mit den Kindern/Jugendlichen umgehen sollt bzw. dürft? D. h. welche Situationen sind für euch schwierig?
- Gibt es bei euch Grundsätze oder Regeln, wie mit solchen Situationen umgegangen werden soll? Wenn ja, welche?
- Für welche Situationen würdet ihr gerne noch Regelungen finden?

Literatur und Quellen

Diakonie Hamburg: Leitfragen zur Erstellung von Schutzkonzepten in Einrichtungen —

www.diakonie-hamburg.de/export/sites/default/.content/downloads/Fachbereiche/KJ/BASFI-Leitfragen-fuer-Schutzkonzepte.pdf

Erzbistum Köln: Überlegungen und Fragestellungen für eine Risikoanalyse —

www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/stabsstelle/kinder_und_jugendschutz/institutionelle_schutzkonzepte_mustervorlagen

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg: Entwicklung von Schutzkonzepten.

Kinderschutz an Schulen — li.hamburg.de/contentblob/3854788/2b677c7fa3d05f16de7b6d7600150e1b/data/pdf-schutzkonzept-faq.pdf

Praxisbeispiele

(Stand: Juni 2021)

Hilfen zur Erarbeitung von Schutzkonzepten

Leitfaden zur Erstellung eines Konzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport der Deutschen Sportjugend — www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Handlungsfelder/Praevention_Intervention/sexualisierte_Gewalt/VL-dsj-20180619_Leitfaden_Erstellung_PSG_Konzept.pdf

Institutionelles Schutzkonzept: Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Teil 1 und 2 — bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/praevention

Unterstützungstools zur Umsetzung umfassender Schutzkonzepte im Kinder- und Jugendreisen — docs.wixstatic.com/ugd/d87bea_8da1c40a29204967bd7efb107014728e.pdf

Webseite „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Bayern) — bayern.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de

Beispiele für Elemente von Schutzkonzepten

Beteiligungskultur

NaturFreunde-Stärkenberater:innen — www.naturfreunde-bayern.de/staerkenberatung

Grenzachtende Organisationskultur

Reflexionsfragen zur Organisation (u. a. Organisationskultur) — www.agjf-sachsen.de/files/Bilder/projekte/qualitaet-beteiligt/Informationspool/Gefaehrdungsanalyse_Qualitaet-beteiligt.pdf

Offene Kommunikations- und Fehlerkultur

Umgang mit Konflikten – Malteserjugend — www.malteserjugend.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Achtung_Baustelle_4_Konflikte_04.pdf

Juleica-Reader: Reflexion der eigenen Arbeit — juleica.wordpress.com/reader/reflexion-der-eigenen-arbeit

Eindeutige Positionierung

§3 Abs.1 lit. i) der Satzung des Bayerischen Jugendrings — www.bjr.de/ueber-uns/ziele/satzung.html

Leitlinien für Freizeiten und Veranstaltungen –

Deutsche Wanderjugend LV Bayern — wanderjugend-bayern.de/fileadmin/user_upload/Allgemein/Dokumente/FairStarkMiteinander/Broschuere_gesamt.pdf

Verhaltenskodex Sozialistische Jugend Deutschland – Die Falken, LV Bayern

— www.falken-bayern.de/selbstdarstellung/praevention-sexueller-gewalt.html

Plakatkampagne zur Prävention sexualisierter Gewalt der Münchener Sportjugend

— www.msj.de/2020/05/18/plakatkampagne-praevention-sexualisierter-gewalt

Klare Regeln und Schutzvereinbarungen

Schutzvereinbarungen J-GCL ____ j-gcl.org/wp-content/uploads/2020/03/Beschluss-I-Schutzvereinbarungen-Inhalt-final.pdf

Schutzvereinbarungen Bayerischer Fußballverband ____ www.bfv.de/spielbetrieb-verbandsleben/vereinsunterstuetzung/praevention-sexuelle-gewalt

Informationsblatt für Kinder und Jugendliche, Informationsblatt für Eltern des Bayerischen Tischtennisverbandes ____ www.bttv.de/ueber-uns/praevention-missbrauch

Information, Qualifizierung, Personalentwicklung

Teamer:in – Serious Game zum Einsatz in der Freizeitvorbereitung ____ www.ejb.de/was-wir-machen/praevention-von-sexualisierter-gewalt

Aus- und Fortbildungen jrk Bayern ____ jrk-bayern.de/aus-und-fortbildungen

Informationen zum erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche – Kreisjugendring Dachau ____ www.kjr-dachau.de/projekte/praevention

Checkliste für Ferienfreizeiten – BDKJ Bayern ____ neu.bdkj-bayern.de/fileadmin/files/landesstelle/checkliste_ferienfreizeiten.pdf

Interventionsplan

Krisenplan zum Vorgehen in Verdachtsfällen – Münchner Sportjugend ____ www.msj.de/2019/10/02/krisenplan-zum-vorgehen-in-verdachtsfaellen

Handlungsleitfäden für Verantwortliche in den J-GCL bei (Verdachts-)Fällen sexualisierter Gewalt ____ j-gcl.org/wp-content/uploads/2012/12/Intervention-Handlungsleitfaeden-2012.pdf

Kinderschutz – Handlungsleitfaden und Meldekette – KJR München-Land ____ kjr-ml.de/wp-content/uploads/2020/06/190523_Falzflyer_Kinderschutz_web.pdf

Hinweise zum Verhalten bei Offenlegung von sexualisierter Gewalt ____ praevention.jugend-erzbistum.de/verdachtsfall/

Beschwerdemöglichkeiten

Ansprechpersonen AK „Intakt“ des BdP LV Bayern ____ bayern.pfadfinden.de/landesverband/intakt

Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche

JDAV Bayern: Methodische Tipps für die Gruppenarbeit ____ www.jdav.de/wissen/psg/praevention-sexualisierter-gewalt-methodische-tipps-fuer-die-gruppenarbeit_aid_16822.html

„Erste allgemeine Verunsicherung“ Arbeitshilfe Sexualpädagogik der KJG ____ www.bdkj.org/fileadmin/bdkj/05_Themen/Praevention/kjg_sexualpaed_arbeitshilfe_web.pdf

Impressum

Herausgeber

Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.
vertreten durch den Präsidenten
Matthias Fack

Anschrift

Herzog-Heinrich-Str. 7
80336 München
tel 089/51458-0
publikationen@bjr.de
www.bjr.de

Layout

Mellon Design GmbH, Augsburg

Druck

Industrie-Druck Haas GmbH, Augsburg

Titelbild

.marqs/photocase.de

Stand

Dezember 2021

Artikel-Nr. 2021-0730-000

Gefördert vom StMAS aus den Mitteln
des Kinder- und Jugendprogramms der
Bayerischen Staatsregierung



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Grafiken
sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen
ohne vorherige Genehmigung weder ganz
noch auszugsweise kopiert, verändert,
vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

Bayerischer Jugendring
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Herzog-Heinrich-Straße 7
80336 München

tel 089/51458-0
fax 089/51458-88
publikationen@bjr.de
www.bjr.de



*Bayerischer
Jugendring*